

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2001

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrverwaltergesetzes	101
Ordnung der Kammer für theologische Fragen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	101
Kirchenverordnung zur Anpassung verschiedener Kirchenverordnungen aus Anlass der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung)	102
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	105
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	106
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung	107
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG)	107
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Bildung des Pfarrverbandes Hasselfelde mit Stiege und Allrode	108
Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Petri in Braunschweig	109
Kirchensiegel	111
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	112
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	113
Personalnachrichten	113

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrverwaltergesetzes Vom 18. Mai 2001

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz) in der Fassung vom 2. Mai 1986 (Abl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 wird § 7 Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Ordination kann die Kirchenregierung dem Pfarrverwalter die Bewerbungsfähigkeit verleihen und eine Pfarrstelle übertragen.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 46), zuletzt geändert am 27. Mai 1999 (Abl. S. 109), wird § 4 wie folgt geändert:

1. In § 4 wird in Absatz 1 Satz 1 folgender Buchstabe b) neu eingefügt:
„b) ordinierte Pfarrverwalter, denen die Bewerbungsfähigkeit verliehen worden ist,“
2. der bisherige Buchstabe b) wird c) und der bisherige Buchstabe c) wird d).

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 2001

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

Ordnung der Kammer für theologische Fragen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Kirchenregierung hat folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ordnung der Kammer für theologische Fragen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

§ 1

Bildung der Kammer

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig besteht eine Kammer für theologische Fragen. Die Kammer unterstützt und berät die Verfassungsorgane, indem sie zu dort aufgeworfenen theologischen Fragen Stellung nimmt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Landessynode, der Landesbischof, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt können die Kammer für theologische Fragen beauftragen, ihnen zu aktuellen oder grundsätzlichen theologischen Fragen Stellungnahmen zu erarbeiten.
- (2) Die Kammer für theologische Fragen entwickelt ihre Stellungnahmen auf der Grundlage des Bekenntnisses und der Ordnungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
- (3) Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Stellungnahmen liegt in der Verantwortung des beauftragenden Verfassungsorgans.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Kammer für theologische Fragen gehören acht Mitglieder an, die von der Kirchenregierung für sechs Jahre ernannt werden. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Landessynode ernannt, zwei Mitglieder auf Vorschlag des Landesbischofs, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Kirchenregierung, und zwei Mitglieder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Kein Vorschlag darf mehr als ein nichtordiniertes Mitglied benennen. Mindestens ein Mitglied muss an einer evangelisch-theologischen Fakultät prüfungsberechtigt sein.
- (2) Der Landesbischof, Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes können nicht zugleich Mitglieder der Kammer für theologische Fragen sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

§ 4

Beratungsverfahren

- (1) Die Kammer für theologische Fragen wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende beruft die Kammer ein, wenn eine Stellungnahme im Sinne des § 2 erbeten wurde. Die Sitzungen der Kammer sind nicht öffentlich.
- (2) Die Kammer fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der durch diese Ordnung festgelegten Mitgliederzahl. Abweichende Voten sollen der Stellungnahme der Kammer beigefügt werden.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Kammer für theologische Fragen wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Erstmalig werden die Mitglieder der Kammer spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung berufen. Dann erfolgt die Neuberufung spätestens 18 Monate nach dem ersten Zusammentritt einer neugewählten Synode.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Zugleich wird der Beschluss der Kirchenregierung über die Einrichtung einer theologischen Kammer vom 17. November 1994 aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 12. Juni 2001

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

i. V. Dr. Fischer

RS 227, 227.1, 481.1, 482.2, 606, 607, 608, 703, 905, 941, 945

Kirchenverordnung zur Anpassung verschiedener Kirchenverordnungen aus Anlass der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung) Vom 12. Juni 2001

Gemäß Artikel 76 Buchstabe e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (Abl. 2001 S. 2), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Richtlinien für die Entschädigung bei Vortragstätigkeit

Die Richtlinien für die Entschädigung bei Vortragstätigkeit vom 8. April 1975 (Abl. S. 40), zuletzt geändert am 24. Oktober 2000 (Abl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird der Betrag „100 DM“ geändert in „50 Euro“.
2. In Nr. 3 wird der Betrag „250 DM“ geändert in „125 Euro“.

Artikel 2

Änderung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren für Vorträge im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren für Vorträge im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vom 26. August 1980 (Abl. S. 84), zuletzt geändert am 24. Oktober 2000 (Abl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu Nr. 5 erhält folgende Fassung:
– siehe Anlage 1

Artikel 3

Änderung der Kirchenverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes

Die Kirchenverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes vom 21. März 1996 (Abl. S. 67),

zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (Abl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Buchstabe e) wird die Angabe „DM 15,00“ ersetzt durch die Angabe „8 Euro“ und die Angabe „DM 100,00“ durch die Angabe „50 Euro“.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „DM 100,00“ ebenfalls durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter in besonderen Fällen

Die Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter in besonderen Fällen vom 10. März 1971 (Abl. S. 36), zuletzt geändert am 19. Januar 1999 (Abl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 ist die Angabe „5000,00 DM“ zu ändern in die Angabe „2.500,00 Euro“.
2. In Ziffer 4 ist die Angabe „100,00 DM“ zu ändern in die Angabe „50 Euro“.
3. In Ziffer 4 letzter Absatz wird das Wort „Bundesbankdiskontsatz“ ersetzt durch das Wort „Basiszinssatz“.

Artikel 5

Änderung der Kirchenverordnung zur Durchführung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DB KonfHOK)

Die Kirchenverordnung zur Durchführung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DB KonfHOK) vom 15. März 1990 (Abl. S. 125), zuletzt geändert am 12. Dezember 1994 (Abl. 1995 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird die Angabe „2.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1.000,00 Euro“ und die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“.
2. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“.
3. In § 21 Unterabs. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „2.500,00 Euro“.
4. In § 31 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 2 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 erhält der Stempelvordruck für die vereinfachte Kassenanordnung folgende Fassung:

Annahme-/Auszahlungsanordnung

Haushaltsjahr 20__

€

Haushaltsstelle

Betrag

in Worten

Sachlich und rechnerisch richtig

Der Betrag ist, wie angegeben, auszusahlen bzw. zu vereinnahmen und zu buchen.

Kirchengemeinde

den

(Unterschrift des Anordnungsberechtigten)

Artikel 6

Änderung der Ordnung über den Nachweis des Vermögens und der Schulden mit Inventarordnung

Die Ordnung über den Nachweis des Vermögens und der Schulden mit Inventarordnung vom 15. März 1990 (Abl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Anschaffungswert 250,00 DM“ ersetzt durch die Worte „Anschaffungswert 200,00 Euro“.
2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Anschaffungswert 250,00 DM“ durch die Worte „Anschaffungswert unter 200,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „volle DM“ geändert in „volle Euro“.

Artikel 7

Änderung der Ordnung über die Verwaltung von Pfarramts- und Treuhandkassen

Die Ordnung über die Verwaltung von Pfarramts- und Treuhandkassen vom 15. März 1990 (Abl. S. 137) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Kirchenverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Kirchenverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 29. Oktober 1975 (Abl. 1976 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Angaben „6 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „3 Euro“ und „12 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“.
2. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „6 Deutsche Mark“ ersetzt durch „3 Euro“ und die „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“.

Artikel 9

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Gebührenordnung)

Die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Gebührenordnung) vom 20. Juni 2000 (Abl. S. 85) wird wie folgt geändert:

Die Gebührentafel in der Anlage erhält folgende Fassung:

Gebührentafel

	€
1. Für private Benutzung in den Diensträumen sind an Gebühren zu entrichten	
1.1 bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	4,-
1.2 bis zu einem Tag	6,-
1.3 bis zu einer Woche	20,-
1.4 bis zu einem Monat	40,-
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche und mündliche Auskünfte aus den Archivalien, für Regestierung, Übersetzung, Gutachten, Transkription, Gutachten und konservatorische Maßnahmen betragen die Gebühren je angefangene Viertelstunde	8,-
3. Bei Versendung von Archivalien betragen die Gebühren	
3.1 je Sendung	10,-
3.2 je Archivalieneinheit	7,50
4. Für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopiergeräte betragen die Gebühren je Kopie	
4.1 aus Archivgut	0,50
4.2 aus sonstigen Unterlagen	0,30
5. Für die Anfertigung eines Kirchenbuchauszuges und für die Beglaubigung einer Urkunde oder Kopie beträgt die Gebühr	5,-
6. Für das Recht auf Wiedergabe sind je nach Auflagenhöhe, Art und Zweck der Verwendung an Gebühren zu entrichten	
6.1 Buchdruck, Postkarten	25,- minimal 150,- maximal
6.2 Zeitungen, Zeitschriften	15,- minimal 100,- maximal
6.3 Bucheinband, Hüllen von Tonträgern, Plakate bis DIN A 3	60,- minimal 300,- maximal
6.4 Großplakate, Kunstblätter im Großformat	100,- minimal 750,- maximal
6.5 Film, Fernsehen	50,- minimal 300,- maximal
6.6 Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern, bei Postkarten 2 % der Auflage	
7. Die Kosten für den Versand von Archivgut (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnung) gehen zu Lasten des Benutzers	

Artikel 10

Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Darlehn an kirchliche Mitglieder zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Die Richtlinien über die Vergabe von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen vom 21. März 1979 (Abl. S. 80), zuletzt geändert am 16. Juni 1994 (Abl. S. 92), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 wird die Angabe „6.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „3.000,00 Euro“.
2. In Ziffer 4 wird die Angabe „150,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „75 Euro“. Das Wort „Bundesbankdiskontsatz“ wird ersetzt durch das Wort „Basiszinssatz“.
3. In Ziffer 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Verwaltungsvorschriften für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz-Bestimmungen)

Die Verwaltungsvorschriften für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz-

Bestimmungen) in der Neufassung vom 24. September 1992 (Abl. 1993 S. 31) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 ist die Angabe „650,00 DM“ durch die Angabe „332 Euro“ und die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „153 Euro“ zu ersetzen.
2. In der Anlage 3 sind bei der Nr. 8 die Worte „Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von DM“ ersatzlos zu streichen.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit nicht im folgenden Absatz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 4 Ziffer 3 und Artikel 10 Ziffer 2 Satz 2 treten abweichend von Absatz 1 rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, 12. Juni 2001

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

i.V. Dr. Fischer

Anlage 1 zu Artikel 2

	für einen Vortrag, auch mit Aussprache	für ein Kurzreferat, auch mit Aussprache, Diskussionsleitung, Fachberatung bei einer Tagung/Lehrgang und Podiumsdiskussion	für eine Arbeitseinheit in Gemeinden und Lehrgängen (1/2 Kurs-Doppelstunde bzw. 45 Minuten)	für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit (für den 1. Tag)	für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit (für jeden weiteren Tag)
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Mitarbeiter/innen im Dienst der Landeskirche *)					
a) sofern die Leistung zu den Dienstobliegenheiten der/des Mitarbeiter/in gehört oder die dienstliche Tätigkeit betrifft	keine	keine	keine	keine	keine
b) sofern die Leistung nicht den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	bis zu 75,-	bis zu 37,50	bis zu 12,50	bis zu 75,-	bis zu 62,50
2. Referent/innen, die nicht im Dienst der Landeskirche stehen					
a) im Regelfall	bis zu 150,-	bis zu 75,-	bis zu 25,-	bis zu 150,-	bis zu 125,-
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis zu 250,-	bis zu 125,-	bis zu 35,-	bis zu 250,-	bis zu 200,-

*) Hierzu zählen auch Personen, die Inhaber/-innen kirchlicher Amts- und Dienstleistungen in einer der Kirchen der Konföderation sind.

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 50 bekanntgemachte Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juni 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Pfarrerbesoldungs- und
-versorgungsgesetzes
Vom 29. März 2001**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,

2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

2. In § 7 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.

3. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird“ durch die Worte „Wird dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen, die

mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „der Besoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

b) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

6. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 2 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

7. In § 34 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Euro“ ersetzt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Propste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15. Er kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluss der Kirchenregierung für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Euro“ ersetzt.

9. In § 37 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 000 Euro“ ersetzt.

10. § 45 a wird gestrichen.

11. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Andere Grundgehälter

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 von der zwölften Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.“

12. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung kann geregelt werden, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn die besondere, mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Pfarrstelle dies rechtfertigt.“

§ 2

(1) Die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) bleibt von dem In-Kraft-Treten des § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes unberührt.

(2) § 4 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes erhält für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

(3) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Absatz 2 am 1. April 2001 in Kraft.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(5) Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 16./17. März 2001 ausgefertigt.

Hannover, den 29. März 2001

**Der Rat der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

RS 434

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeiterver-
tretungsgesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Die im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 53 bekanntgemachte Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juni 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeiterver-
tretungsgesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen
Vom 23. Januar 2001**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „§ 16 Abs. 3 MVG“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 2 MVG“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 lit. b) wird das Wort „Wahlbehandlung“ durch das Wort „Wahlhandlung“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlvorschlag muss die durch seine Unterschrift bestätigte Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er seiner Aufstellung zustimmt.“

4. § 15 wird gestrichen.

5. In § 16 werden die Wörter „§ 13 Abs. 3 MVG“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 4 MVG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Hannover, den 29. März 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung

Der im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 54 bekanntgemachte Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juni 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 2001 über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Hannover, den 27. März 2001

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

43. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 31. Januar 2001

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 269), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Abweichende Regelungen vom Arbeitszeitgesetz

In Schulen mit Internatsbetrieb können Dienstvereinbarungen nach § 37 Mitarbeitervertretungsgesetz geschlossen werden, die von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abweichende Regelungen im Sinne des § 7 Abs. 4 und des § 12 Arbeitszeitgesetz vorsehen.“

2. Der bisherige § 4 a wird § 4 b.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Februar 2001

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Vorsitzender

RS 412

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG)

Das im kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 50 bekanntgemachte Kirchengesetz der Konföderation zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 29. März 2001 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 6. Juni 2001

Landeskirchenamt

Kollmar

**Kirchengesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes
(ThPrG)
Vom 29. März 2001**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zusammenarbeit und Amtszeit des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht aus acht Mitgliedern, die der Rat der Konföderation beruft.

(2) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers schlägt drei Mitglieder, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe schlagen je ein Mitglied zur Berufung durch den Rat vor. Aus dem Kreis der Berufenen bestellt der Rat den Vorsitzenden und regelt dessen Vertretung. Die Landeskirche, die danach den Vorsitzenden stellt, schlägt dem Rat ein weiteres Mitglied zur Berufung vor. Der Rat soll den Geschäftsführer der Konföderation berufen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes, mit Ausnahme des Geschäftsführers der Konföderation, muss zum Prüfer im Sinne von § 3 Satz 2 berufbar sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsamtes beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungswesen seiner Landeskirche aus, endet damit seine Mitgliedschaft. Verletzt oder vernachlässigt ein Mitglied beharrlich seine Pflichten oder ist ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet, so kann der Rat im Einvernehmen mit der entsendenden Landeskirche dieses Mitglied abberufen und auf deren Vorschlag ein neues Mitglied berufen.

(5) Die Amtszeit eines nachberufenen Mitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder. Scheidet der Vorsitzende aus, so endet auch die Amtszeit des aus seiner Landeskirche berufenen weiteren Mitgliedes, sobald ein neuer Vorsitzender vom Rat bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes bleiben bis zur Neubildung desselben im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 16./17. März 2001 ausgefertigt.

Hannover, den 29. März 2001

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

**Beschluss des Landeskirchenamtes
über die Bildung des Pfarrverbandes Hasselfelde
mit Stiege und Allrode**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. S. 103), in Verbindung mit § 88 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Abl. S. 46), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Bad Harzburg:

1. Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Hasselfelde, Stiege und Allrode bilden den Pfarrverband Hasselfelde mit Stiege und Allrode.
2. Der Pfarrsitz dieses Pfarrverbandes ist zunächst Stiege.
3. Die bisherige Pfarrstelle Stiege mit Allrode wird für dauerhaft vakant erklärt.
4. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Juni 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Bekanntmachung der Satzung der Gemeindepflege-
Stiftung zu St. Petri in Braunschweig**

Der Stiftungsvorstand der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Petri in Braunschweig hat am 12. November 1998, 6. Mai 1999 und 26. April 2001 Änderungen der Stiftungssatzung vom 10. September 1970 beschlossen. Diese sind – soweit der Stiftungszweck betroffen ist – am 27. September 1999 von der Bezirksregierung Braunschweig als staatlicher Stiftungsbehörde und – soweit Satzungsänderungen im Übrigen betroffen sind – am 14. Mai 2001 vom Landeskirchenamt als kirchlicher Stiftungsbehörde nach § 7 in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Dezember 1968 genehmigt worden. Die Satzungsänderungen sind am 14. Mai 2001 in Kraft getreten.

Die Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Petri in Braunschweig wird nachstehend in der Neufassung bekannt gemacht, die sie durch die Satzungsänderungen gefunden hat.

Wolfenbüttel, den 14. Mai 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt
Oberlandeskirchenrätin

**Satzung
der
Gemeindepflege-Stiftung zu St. Petri
in Braunschweig**

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1886 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Petri in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Petri“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 6.12.1886 Nr. 8023 (BrGuVS 1886 S. 305 Nr. 47) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Petri in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 2.4.1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde durch Unterstützung und Förderung der diakonischen und kirchlichen Arbeit. Sie geschieht insbesondere

- a) durch Unterstützung und Förderung der Altenarbeit in der Kirchengemeinde und der Arbeit der Zivildienstleistenden,
- b) durch Unterstützung und Förderung der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit durch Zuschüsse für Freizeiten und Fahrten,
- c) durch Unterstützung und Förderung der Kirchenmusik und des Kirchenchores in der Kirchengemeinde, auch in Zusammenarbeit mit außergemeindlichen Chören und Musikgruppen,
- d) durch Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit diakonischen Einrichtungen,
- e) durch Unterstützung und Förderung des Diakonischen Besuchsdienstes, auch in der Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden in der Nachbarschaft.

(2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Wertpapieren im Nennwert von 348.000,- DM – am 31.12.1998 – 177.929,57 Euro.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) durch Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) durch Zuwendungen Dritter.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der oberen Aufsichtsbehörde.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass bis zu einem von ihm bestimmten Betrag die alleinige Unterschrift des Rechnungsführers genügt.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

- a) kraft seines Amtes der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Petri auf die Dauer seiner Amtszeit in dieser Kirchengemeinde,
- b) aufgrund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri vier weltliche Mitglieder der Kirchengemeinde für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die

Annahme des Amtes der oberen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären,

- c) für jedes Wahlmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der für die Dauer der Verhinderung des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten in vollem Umfang wahrnimmt.

(3) Den Vorsitz im Stiftungsvorstand führt der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Petri. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

(4) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der oberen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Schriftführer oder einem Rechnungsführer übertragen, die er aus der Mitte seiner Mitglieder wählt.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder erschienen sind. Als Vorstandsmitglieder im Sinne des Satz 1 gelten bei Verhinderung von Mitgliedern auch deren gewählte Stellvertreter.

(2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 12). Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muss aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

(1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der oberen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri der oberen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(5) Die Entlastung erteilt die obere Aufsichtsbehörde.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.

(2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigen Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Petri in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht und Beratung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen, der oberen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der oberen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach dem §§ 10 Abs. 1 und 12 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Obere Aufsichtsbehörde ist der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Braunschweig. Ihm obliegen die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung, die Entlastung des Stiftungsvorstandes, die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Pflichten nach § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit auch die Pflichten nach den §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

(6) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri in Braunschweig kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig den 1. Januar 1999

Der Stiftungsvorstand

Hille
(Vorsitzender)

Ansorge
(Mitglied)

Als die nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.12.1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609) zuständige staatliche Stiftungsbehörde genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 a. a. O. die vom Vorstand im Betreff genannten Stiftung am 12.11.1998 und 06.05.1999 beschlossene Änderung des Stiftungszwecks.

Braunschweig, den 27. September 1999

Bezirksregierung Braunschweig

i. A. Cramme

Als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigen wir nach § 20 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes die vorstehende Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Petri in Braunschweig im Rahmen der Zuständigkeit der kirchlichen Stiftungsbehörde.

Wolfenbüttel, den 14. Mai 2001

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

i. A. Siebert
Landeskirchenrat

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordsteimke-Wolfsburg
(Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Heiligen Nikolaus

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
NORDSTEIMKE-WOLFSBURG

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordsteimke-Wolfsburg
(Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Heiligen Nikolaus

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
NORDSTEIMKE-WOLFSBURG

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordsteimke-Wolfsburg
(Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Heiligen Nikolaus

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
NORDSTEIMKE-WOLFSBURG

Siegelausführung: Normalsiegel in Metall

Wolfenbüttel, den 9. Mai 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Trinitatis Bezirk I Braunlage mit Zusatzauftrag 50 % Kurseelsorge. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Trinitatis Bezirk I Braunlage zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Heilige Dreifaltigkeit Heimburg mit Benzingeroode im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände Heimburg und Benzingeroode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Andreas (Bündheim) Bezirk II im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Bettingeroode-Westeroode mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhauseelsorge auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Andreas (Bündheim) Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Bettingeroode-Westeroode mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhauseelsorge. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle St. Andreas (Bündheim) Bezirk II auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Bettingeroode-Westeroode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat für Volkersheim. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolaus Hachum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolaus Hachum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Werlaburgdorf mit Lukaskirche Heiningen im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Andreas Velpke. Die Stelle wird zum 1. August 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Gielde mit Neuenkirchen und Zusatzauftrag 50 % Seelsorge Grotjahnstiftung. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Thomas Helmstedt. Die Stelle wird zum 1. Oktober 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Johannes Baptista Wenden Bezirk II. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen

sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Johannes Baptista Wenden Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Vierte Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Martini Bezirk II in Braunschweig. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Die Stelle wird zum 1. November 2001 vakant. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Martini Bezirk II in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Stelle des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin des Amtes für Religionspädagogik und Medienarbeit (ARP&M) der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Bes.-Gr. A 12 / A 13 / A 14 bzw. BAT III / II a). Der Auftrag ist befristet auf sechs Jahre. Schwerpunkte der Arbeit auf dieser Stelle sind die Fortbildung von Pfarrern/Pfarrerinnen und kirchlichen Mitarbeitern in der Konfirmandenarbeit sowie die Beratung von Gemeinden in diesem Bereich, die gemeindepädagogische Ausbildung von Vikarinnen/Vikaren, die Fortbildung von Religionslehrerinnen/-lehrern, Mitarbeit bei der Sichtung und beim Ankauf von Unterrichtsmedien und die medienpädagogische Beratung sowie die Publikation von Unterrichtsmaterialien. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber vertritt den Leiter des ARP&M. Voraussetzung sind Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, ein hohes Maß an Kooperationsvermögen, Organisationsfähigkeit und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft. Gesucht werden eine Theologin/ein Theologe mit religionspädagogischen Kompetenzen im schulischen Religionsunterricht oder eine Religionslehrerin/ein Religionslehrer (vorzugsweise Primar- und Sekundarstufe I) mit einschlägigen gemeindepädagogischen Erfahrungen in der Konfirmandenarbeit. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Leiter ARP&M.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle für die Seelsorge im Krankenhaus Wolfsburg ab 1. Juni 2001 mit **Pfarrer Marion Bohn**, bisher Stelle für Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig.

Die Stelle der Pröpstin in der Propstei Vechelde verbunden mit der **Pfarrstelle Vechelde Bezirk I** ab 1. Juli 2001 mit **Pröpstin Pia Dittmann-Saxel**, bisher Braunschweig.

Die Stelle des Landespfarrers bei dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. ab

1. Juli 2001 mit **Pfarrer Dr. Lothar Stempin**, bisher beurlaubt.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum ab 1. Juli 2001 in Stellenteilung mit Pfarrerin auf Probe Sabine Behrens und Pfarrer auf Probe Woldemar Flake.

Die Pfarrstelle St. Johannis Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 2001 mit Pfarrer auf Probe Daniel Kolkmann.

Die Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode ab 1. Juli 2001 in Stellenteilung mit Pfarrerin auf Probe Silke Masche-Schäper und Pfarrer auf Probe Olaf Schäper.

Die Pfarrstelle Timmenrode mit Cattenstedt und Wienrode im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 2001 mit Pfarrer auf Probe Oliver Meißner.

Die Pfarrstelle St. Ägidien Rautheim im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 2001 mit Pfarrer auf Probe Tillmann S. Mischke.

Die Pfarrstelle St. Stephani Schöppenstedt Bezirk II mit Samleben ab 1. Juli 2001 in Stellenteilung mit Pfarrerin auf Probe Petra Wesemann und Pfarrer auf Probe Frank Wesemann.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer **Manfred Berner**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. Juni 2001 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Horst Länger**, Braunschweig, ist am 24. Mai 2001 verstorben.

Pfarrer i. R. **Peter Gennrich**, Braunschweig, ist am 16. Mai 2001 verstorben.

Landeskirchenamt

Pfarrer **Dr. Hans-Georg Babke** wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die **Stelle des Leiters des Amtes für Religionspädagogik und Medien** übertragen.

Landeskirchenamtsrat **Claus-Dieter Scheunemann** wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2001 zum Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2001

Landeskirchenamt

Müller